

Sitzung vom 5. November 1997

2393. Anfrage (Bewilligung in Schutzgebiet)

Die Kantonsräte Mario Fehr, Adliswil, und Ruedi Keller, Hochfelden, haben am 25. August 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Verfügung vom 11. August 1997 erteilte die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich eine Ausnahmegewilligung für das Betreiben eines Postens «Geländepunkte bestimmen» anlässlich der Sommermannschaftswettkämpfe der Felddivision 6 im überkommunalen Naturschutzgebiet Sandacker in Hochfelden. Die Veranstaltung wurde am 16. August 1997 abgehalten. In der Ausnahmegewilligung erwähnt die Direktion der öffentlichen Bauten unter anderem, dass mit der vorgesehenen Postenorganisation grössere Bereiche der wertvollen Magerwiese im Naturschutzgebiet beansprucht werden und dass insbesondere bei feuchter Witterung die Gefahr bestehe, dass der Boden stark aufgeweicht und die Grasnarbe beschädigt werde.

Mit der Verfügung verbunden ist eine Rekursfrist von 20 Tagen. Die Rekursfrist läuft frühestens am 31. August 1997 ab, zu einem Zeitpunkt also, an dem die Veranstaltung bereits stattgefunden hat.

Wir fragen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang an:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass eine Ausnahmegewilligung dann rechtswidrig ist, wenn die ordnungsgemässe Rekursfrist nicht gewährleistet ist, wie dies im vorliegenden Fall gehandhabt wurde?
2. Gibt es vergleichbare Fälle, in denen bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch die Direktion der öffentlichen Bauten die ordnungsgemässe Rekursfrist nicht eingehalten wurde?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass dieser Posten anlässlich der Sommermannschaftswettkämpfe der Felddivision 6 auch anderswo als in einem Naturschutzgebiet hätte stattfinden können?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, und Ruedi Keller, Hochfelden, wird wie folgt beantwortet:

Mit Schreiben vom 22. Juli 1997 suchte die Felddivision 6 um die Bewilligung nach, am 16. August 1997 im überkommunalen Naturschutzgebiet Sandacker (Gemeinde Hochfelden) im Rahmen der Sommermannschaftswettkämpfe einen Posten «Geländepunkte bestimmen» zu betreiben. Im fraglichen Bereich ist gemäss Schutzverordnung das Betreten in der Zeit vom 15. März bis zum 1. September ausser auf markierten Wegen verboten. Die Baudirektion kann unter sichernden Nebenbestimmungen Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

Die Abklärungen ergaben, dass die Vorbereitungsarbeiten für die gesamte Veranstaltung bei Eingang des Gesuches bereits abgeschlossen waren. Eine vollständige Umorganisation des Postens konnte nicht mehr erfolgen. Hingegen war eine Verbesserung der Übungsanlage mit weitgehender Schonung des Naturschutzgebietes möglich, so dass die in der Baudirektions-Verfügung angesprochenen, vom ursprünglich eingereichten Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen vermeidbar wurden. Die Ausnahmegewilligung wurde zu diesem Zweck mit sichernden Nebenbestimmungen versehen, welche die Durchführung des Anlasses nicht verunmöglichten, jedoch eine grösstmögliche Rücksichtnahme auf das Schutzobjekt sicherstellten.

Das Ausnahmegewilligungsgesuch war für die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens zu spät eingereicht worden. Dies sowie die für die Modifikation der Bewilligung erforderliche Rücksprache mit dem zunächst ferienabwesenden Gesuchsteller hatten zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt des Versands der Verfügung bis zur Durchführung der Veranstaltung lediglich eine Frist von fünf Tagen zur Anfechtung der Bewilligung verblieb. Eine ordentliche Anfechtung war somit nicht mehr möglich. Ein gesetzmässiges Vorgehen,

mit dem alle Rechte von Rekurslegitimierten gewahrt worden wären, hätte wohl die Rückweisung des Gesuches erfordert; denn auch eine Abkürzung der Rekursfrist, wie sie gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz bei Dringlichkeit möglich ist, wäre im vorliegenden Fall kaum angebracht gewesen. Im Bemühen, die Veranstaltung der Felddivision 6 nicht zu gefährden, ist das Gesuch – formell nicht korrekt – dennoch behandelt und die Bewilligung mit sichernden Auflagen erteilt worden. Materiell konnte eine unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters wie der Schutzinteressen verantwortbare Lösung getroffen werden. Dem Organisator wurde jedoch mitgeteilt, dass die Benützung von Naturschutzflächen für vergleichbare Veranstaltungen in Zukunft nicht mehr bewilligt werde.

Um ähnliche Ausnahmegewilligungen wird in erster Linie von Schulen und Vereinen ersucht, welche jährlich wiederkehrende Sportanlässe veranstalten. Die Gesuche werden in der Regel rechtzeitig eingereicht, so dass eine ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens gewährleistet ist. In sehr seltenen Fällen kommt es, meist aus Unkenntnis der Bewilligungspflicht, zu einer verspäteten Gesuchseinreichung. Im Jahre 1997 wurde einer Schule kurzfristig die Ausnahmegewilligung für das Stationieren eines Kajaks als Sicherheitsmassnahme für einen Schwimmanlass in einem geschützten Weiher erlaubt, in dem das Schwimmen gestattet ist, Bootsfahrten ausser für die Fischerei jedoch untersagt sind.

Das Verständnis für die grundsätzliche Unantastbarkeit bestimmter Schutzbereiche und das Wissen um die Bewilligungspflicht bei allfälligen Ausnahmen wachsen ständig, so dass in den allermeisten Fällen ordnungsgemäss vorgegangen werden kann. Das vorstehend angeführte Beispiel zeigt jedoch, dass in Bagatellfällen unter Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen auch die Möglichkeit bestehen muss, kurzfristig und allenfalls unter Verkürzung der Rekursfrist Bewilligungen zu erteilen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi